

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 16. Sitzung (02.06.1874)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 281 zum Protokoll der 16. Sitzung vom 2. Juni 1874.

Änderungen und Zusätze

dem Gesetzes-Entwurfe,

die Einführung einer allgemeinen Einkommenssteuer betreffend.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer).

Artikel 2

erhält folgenden Zusatz:

Bezüglich des aus eigener Erwerbsthätigkeit eines Familiengliedes fließenden Einkommens ist die Hinzurechnung auf den Fall beschränkt, dass dieses besondere Einkommen den Betrag von 1500 Mark erreicht.

Artikel 3

erhält folgende Fassung:

Als steuerbares Einkommen gilt das Einkommen nach Abzug

1. Der zum Erwerb und zur Erhaltung desselben zu bestreitenden Auslagen,
2. der auf den einzelnen Einkommenstheilen oder Einkommensquellen haftenden direkten Staats- und Gemeindesteuern, sowie der darauf ruhenden privatrechtlichen Lasten,
3. etwaiger Schulzinsen.

Für Verluste am Vermögensstamme, wenn und soweit damit nicht auch ein Verlust am Einkommen verknüpft ist, für Verzinsung des in einer Unternehmung angelegten eigenen Kapitals, für Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, für den gesammten Unterhalt (Wohnung, Kleidung, Verpflegung, Bedienung etc.) des Steuerpflichtigen und seiner Familie darf keinerlei Abzug stattfinden.

Soweit dem Steuerpflichtigen eigenthümlich gehörige Gebäude zu dessen gewerblichem Gebrauche dienen, ist der Miethwerth weder bei Berechnung des Ertrages, noch andererseits bei Berechnung der Kosten in Anschlag zu bringen.

Bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien besteht das steuerbare Einkommen in dem Reinertrag, welcher als Aktienzinsen und Dividenden unter die Aktionäre vertheilt, oder zur Bildung von Reservefonds oder zur Schuldentilgung verwendet wird. Dabei können jedoch 5 Prozent des Aktienkapitals als Schuldzinsen vom Reinertrag in Abzug gebracht werden.

Im Artikel 6 werden die Worte unter I, 3

„oder im Beginne des Steuerjahres seit mindestens zwei Jahren“

gestrichen.

Artikel 7

erhält unter Ziffer 2 folgende Fassung:

„2. Alle Angehörigen des aktiven Heeres rücksichtlich ihres Militäreinkommens, und zwar Unteroffiziere und Gemeine unbeschränkt, andere Personen aber nur für den Fall einer Mobilmachung;“

Ziffer 3 fällt sodann weg, und

Ziffer 4, welche unverändert bleibt, erhält nunmehr Ziffer 3.

Artikel 9

schließt nun mit Klasse 29 und es fallen die weiter aufgeführten Klassen 30—34 weg, wogegen die Schlussworte — und so fort mit je 24,000 Mark Zunahme — nunmehr lauten:

„und so fort mit je 12,000 Mark Zunahme.“

Artikel 10

erhält folgende Fassung:

Der von je hundert Mark des veranlagten Einkommens zu erhebende Steuerbetrag wird jeweils durch das Finanzgesetz bestimmt.

Jedoch beträgt derselbe für Einkommen der 1. und 2. Klasse nur ein Viertel, für Einkommen der 3. bis einschliesslich 6. Klasse nur die Hälfte, und für Einkommen der 7. bis einschliesslich 10. Klasse nur drei Vierteltheile des Normalbetrags.

Diese geringeren Steuersätze finden auch auf die in die betreffenden Klassen fallenden Theile höherer Einkommen in der Art Anwendung, daß für 1800 Mark nur ein Viertel, für weitere 1200 Mark die Hälfte, für weitere 2400 Mark nur drei Vierteltheile und erst von dem 5400 Mark überschreitenden steuerbaren Klassenbetrag des Einkommens der ganze Normalatz der Steuer in Ansatz kommt.

Artikel 18.

Satz 1 und 2 bleiben unverändert.

Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Den Vorsitzenden und den Protokollführer ernimmt das Finanzministerium, die Mitglieder nebst einer gleichgroßen Zahl von Ersatzmännern wählt der Bezirksrath und zwar zu ein Drittel aus den Ortsschatzungsräthen und zu zwei Drittel aus den einkommensteuerpflichtigen Einwohnern des Bezirks. In seiner Eigenschaft als Ortsschatzungsrath kann aus der nämlichen Gemeinde jeweils nur Ein Mitglied in die Kommission gewählt werden.“

Am Schlusse dieses Artikels ist noch folgender Satz einzufügen:

„In diesem Falle wird die Wahl durch den Gemeinderath in Verbindung mit den Vertretern der gemeindeumlagepflichtigen staatsbürgerlichen Einwohner, beziehungsweise durch den Stadtrath vorgenommen.“

Artikel 26:

Statt der Anfangsworte: „Der Steuerdirektion steht es zu,“ beginnt der Artikel mit den Worten:

„Behufs der Rekursentscheidungen hat die Steuerdirektion das Recht,“

Sodann ist in dem vorletzten Satze des Artikels hinter dem Worte „Steuerpflichtigen“ beizusetzen:

„Leistet der Steuerpflichtige der hierbei etwa an ihn ergehenden Aufforderung zu näherer Aufklärung keine Folge, so entscheidet die Steuerdirektion auf Grund des ihr sonst zugänglichen Beweismaterials und der gewonnenen Ueberzeugung.“

Artikel 42

ist folgendermaßen festgesetzt:

„Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung desselben in Wirksamkeit.

Das Finanzministerium sorgt für den Vollzug und ertheilt zu dem Ende die nöthigen Vollzugsvorschriften.

Die erstmalige Erhebung der Steuer auf Grund dieses Gesetzes wird durch ein besonderes Einführungsgesetz angeordnet; sie kann erst eintreten, wenn die neue Einschätzung des landwirthschaftlichen Geländes und der Gebäude (Gesetze vom 7. Mai 1858 und 26. Mai 1866). Statt gehabt hat, und ein neues Klassensteuer- und Gewerbesteuerergesetz beschlossen ist.

Diesem Einführungsgesetze bleibt es vorbehalten, auch darüber Bestimmungen zu treffen, in wie weit die Einkommenssteuer andere direkte Steuern ersetzen soll, sowie etwaige, auf Grund des Ergebnisses der Einkommenseinschätzung nothwendig fallende Abänderungen des gegenwärtigen Gesetzes vorzunehmen.“

Alle übrigen Artikel des Gesetzesentwurfes werden unverändert angenommen.

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 29. Mai 1874.

Der erste Vicepräsident

der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Bluntzli.

Die Sekretäre:

Morstadt.

Gieser.

Müller.

Diez.

Beilage Nr. 282 zum Protokoll der 16. Sitzung vom 2. Juni 1874.

Beschlüsse

der
zweiten Kammer der Ständeversammlung

zu

dem Gesetzesentwurfe,
die Kapitalrentensteuer betreffend.

Unverändert nach der Regierungsvorlage werden angenommen die Artikel 1 bis 14 und Artikel 16 bis 34.

Artikel 15

erhält folgende Fassung:

„Angetheilte Erbschaftsmassen unterliegen, sofern nicht schon die Steuerpflicht des Erblassers für das laufende Jahr feststeht, und auch ein Rechtsnachfolger in den Bezug des Nachlasses noch nicht eingetreten ist, selbstständig der Kapitalrentensteuer.“

Artikel 35

wird dahin abgeändert:

„Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Steuerjahr 1875 in Wirksamkeit und gleichzeitig u. f. w.“
(wie in der Regierungsvorlage).

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 1. Juni 1874.

Der erste Vizepräsident
der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Bluntschli.

Die Sekretäre:

Morstadt.

Fieser.

Diez.

35*